

Abstimmung vom 6.4.1930

Alkohollobby und Abstinenzler schlucken den verdünnten Alkoholartikel

Angenommen: Bundesbeschluss betreffend die Revision der Art. 31 und 32bis der Bundesverfassung und die Aufnahme eines neuen Art. 32quater (Alkoholwesen)

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Alkohollobby und Abstinenzler schlucken den verdünnten Alkoholartikel. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S.164–165.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern, www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Nach dem 1923 gescheiterten Versuch, neben Importbranntwein und einheimischem Kartoffel- und Getreideschnaps auch andere Branntweine zur Verminderung des stetig steigenden Konsums zu besteuern (vgl. Vorlage 97), beruft der Bundesrat im September 1925 Sachverständige aus den wirtschaftlich interessierten Kreisen zu einer Konferenz ein. Nach der dort bestehenden Einigkeit, «dass die gegenwärtige Lage unhaltbar und eine Änderung geboten sei» (BBI 1926 I 283), verabschiedet der Bundesrat Anfang 1926 seinen Entwurf für eine erneute Revision des Alkhoholartikels, der den Gegnern von 1923 weit entgegenkommt: Der Obst-, Wein- und Spezialitätenschnaps wird zwar besteuert, doch die Bauern erhalten eine verfassungsmässige Garantie für die Hausbrennerei und können den Eigenbedarf steuerfrei produzieren. Auch den Wirten kommt der Bundesrat entgegen, indem er den Handel mit Mengen von zwei bis zehn Litern polizeilichen Kontrollen unterstellt. Dies soll die patentfreien «Zweiliterwirtschaften» zurückbinden (vgl. Vorlage 63).

Die Alkoholgegner sind jedoch mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Als die Abstinentenorganisationen trotz nachträglicher Zugeständnisse die Vorlage weiterhin ablehnen, lädt der Bundesrat 1928 beide Seiten zu einer Konferenz ein. Dort lenken die Delegierten der Abstinenten unter der Voraussetzung ein, dass die Hausbrennereien künftig konzessioniert und durch den Bund kontrolliert werden. Ähnlich wie bei ihrer hängigen Initiative (vgl. Vorlage 110) sind jedoch die Abstinentenorganisationen gespalten. Insbesondere die Guttempler und der Sozialistische Abstinentenbund lehnen die Vorlage zwar zunächst noch ab. Gleichwohl ist mit dem Einlenken der Abstinenzbewegung der Weg für die Verabschiedung des Artikels im Parlament geebnet.

GEGENSTAND

Laut Mory et al. (1987: 13) führen die vielen Zugeständnisse an die verschiedenen Interessengruppen zu einem «allzu ausführlichen und umständlichen Wortlaut» des Alkoholartikels 32bis der Bundesverfassung. Die zentrale Neuerung ist die Unterstellung sämtlicher Branntweine unter die Besteuerung und Verwertung durch den Bund. Im Gegensatz zu Vorlage 97 jedoch verpflichten die Bestimmungen den Bund, den Obstbau zu fördern, und nehmen die Produktion für den Eigengebrauch von der Besteuerung aus. Die Kantone können den Handel von Bier und Wein in Mengen von zwei bis zehn Litern regulieren. Die dem Bund verbleibenden Einnahmen aus der Besteuerung (50% gehen an die Kantone) fliessen in den AHV-Fonds (vgl. Vorlage 101).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Das erdauerte Kompromisswerk wird von allen Parteien und den betroffenen Interessengruppen (Bauern, Wirten, Brennern, Spirituosenhändlern) zur Annahme empfohlen, und auch sämtliche abstinenzorientierten Organisationen bekennen sich schliesslich dazu. Lediglich die Kommunistische Partei schert mit ihrer Neinparole aus. Die Gegner sind aber im Abstimmungskampf kaum präsent.

Drei Hauptargumente rücken die Befürworter im Vorfeld der Abstimmung ins Zentrum: Erstens die von der Reform erwartete «Eindämmung des Schnapsmissbrauchs und aller seiner Folgen (Krankheit, Vererbung, Kriminalität, Zerstörung von Familie und Heim, Armenlasten)», zweitens die Förderung und Umstellung des Obstbaus in Richtung mehr Tafelobst statt Most- und Brennobst und drittens «die Schaffung der Grundlagen zur Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung» (TA vom 5.4.1930). Angesichts der herrschenden Not in «Tausenden und Abertausenden von Familien infolge des Schnapsmissbrauchs» und der (trotz Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen) unverzichtbaren Mittel für die AHV sei eine Ablehnung nicht zu verantworten.

ERGEBNIS

Die Vorlage wird mit 60,6% der Stimmen und 17 Standesstimmen angenommen. Deutlich ablehnende Mehrheiten (mit teils weniger als 30% Jastimmen) resultieren bei den katholischen Innerschweizer Kantonen (ausser Uri) sowie in Appenzell Ausserrhoden und Baselland. Tendenziell ist die Zustimmung in städtischen Gegenden höher als auf dem Land. In Genf und Neuenburg stimmen mehr als drei Viertel der Bürger mit Ja. Die Stimmbeteiligung liegt bei 75,7%.

QUELLEN

BBI 1926 I 278; BBI 1929 III 645. NZZ vom 20.3., 27.3. und 1.4.1930; TA vom 5.4.1930. Mory et al. 1987: 12–13; Trechsel 1990: 164–167; Zurbrügg 1976.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.